

**VOLLSTÄNDIGER TEXT DER ARTIKEL 128 BIS 135 DES
VERBRAUCHERGESETZES**

**Kapitel III
Gesetzliche Konformitätsgarantie und Handelsgarantien für Konsumgüter
Abschnitt I
Vom Verkauf von Konsumgütern**

ARTIKEL 128

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Kapitel regelt bestimmte Aspekte von Kaufverträgen und Garantien für Konsumgüter. Zu diesem Zweck werden Tausch- und Lieferverträge sowie Ausschreibungs-, Bau- und alle anderen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu produzierender Verbrauchsgüter genauso behandelt wie Kaufverträge.
2. Für die Zwecke dieses Kapitels versteht man unter
 - a) Konsumgüter: alle beweglichen Güter, einschließlich der zu montierenden Güter, mit Ausnahme von:
 - 1) Waren, die einem Zwangsverkauf unterliegen oder von den Justizbehörden auf andere Weise verkauft werden, einschließlich durch Bevollmächtigung von Notaren;
 - 2) Wasser und Gas, es sei denn, sie werden in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten;
 - 3) Elektrizität;
 - b) Verkäufer: jede öffentliche oder private natürliche oder juristische Person, die bei der Ausübung ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit die in Absatz 1 genannten Verträge nutzt;
 - c) weitere konventionelle Garantie: jede Verpflichtung eines Verkäufers oder Herstellers gegenüber dem Verbraucher ohne zusätzliche Kosten, den gezahlten Preis zu erstatten, das Verbrauchergut zu ersetzen, zu reparieren oder auf andere Weise einzugreifen, wenn es nicht den festgelegten Bedingungen in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung entspricht;
 - d) Nachbesserung: bei Vertragswidrigkeit die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes.
3. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Verkauf gebrauchter Konsumgüter unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der vorherigen Verwendung, beschränkt auf Mängel, die sich nicht aus der normalen Verwendung der Sache ergeben.

ARTIKEL 129

Einhaltung des Vertrages

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, an den Konsumgüter zu liefern, die dem Kaufvertrag entsprechen.
2. Es wird davon ausgegangen, dass Konsumgüter vertragsgemäß sind, wenn, sofern einschlägig, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) sie eignen sich für die Zwecke, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden;
 - b) sie entsprechen der Beschreibung des Verkäufers und besitzen die Eigenschaften der Waren, die der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;
 - c) sie weisen eine Qualität und Leistungen auf, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn die Beschaffenheit des gutes und gegebenenfalls die insbesondere in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters über die konkreten Eigenschaften des Gutes in Betracht gezogen werden;
 - d) dass sie für die vom Verbraucher gewünschte besondere Verwendung geeignet sind, auf die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufmerksam gemacht wurde und die der Verkäufer auch für schlüssige Tatsachen akzeptiert hat.Es besteht kein Konformitätsmangel, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Mangel kannte, ihn nicht mit der üblichen Sorgfalt ignorieren konnte oder wenn der Konformitätsmangel auf Anweisungen oder Materialien des Verbrauches zurückzuführen ist.
4. Der Verkäufer ist nicht an die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten öffentlichen Erklärungen gebunden, wenn er auch alternativ nachweist, dass:
 - a) er die Erklärung nicht kannte und sie nicht mit gewöhnlicher Sorgfalt hätte kennen können;
 - b) die Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessen korrigiert wurde, um dem Verbraucher bekannt zu sein;
 - c) die Entscheidung zum Kauf des Konsumgutes durch die Erklärung nicht beeinflusst wurde.
5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Verbrauchsgutes wird der Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags über das Verbrauchsgut war und vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das gleiche gilt auch, wenn die Ware, die vom Verbraucher installiert werden soll, vom Verbraucher aufgrund fehlender Installationsanweisungen falsch installiert wird.

ARTIKEL 130 (1)

Rechte des Verbrauchers

1. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Verbraucher für etwaige zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bestehende Mängel.
2. Bei mangelnder Konformität hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 5 und 6 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung gemäß den Absätzen 7, 8 und 9.
3. Der Verbraucher kann den Verkäufer nach eigenem Ermessen auffordern, die Ware in beiden Fällen kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, es sei denn, das angeforderte Rechtsmittel ist im Vergleich zum anderen objektiv unmöglich oder übermäßig teuer.
4. Für die in Absatz 3 genannten Zwecke gilt eines der beiden Abhilfen als übermäßig überbeuert, wenn es dem Verkäufer unter Berücksichtigung des anderen Rechtsmittels unangemessene Kosten auferlegt, wobei zu beachten ist:
 - a) der Wert, den die Ware hätte, wenn es nicht an Konformität mangeln würde; b) der Umfang der mangelnden Konformität;
 - c) die Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne wesentliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte.
5. Reparaturen oder Ersatzlieferungen müssen innerhalb einer angemessenen Zeit nach Aufforderung durchgeführt werden und dürfen dem Verbraucher unter Berücksichtigung der Art der Ware und des Zwecks, für den der Verbraucher die Ware gekauft hat, keine wesentlichen Unannehmlichkeiten bereiten.
6. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten umfasst jene, die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware notwendig sind, insbesondere in Bezug Versand, Arbeit und Material.

7. Der Verbraucher kann nach seiner Wahl eine angemessene Preissenkung oder die Beendigung des Vertrages beantragen, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

- a) die Reparatur und Austausch sind unmöglich oder übermäßig teuer;
- b) der Verkäufer hat die Ware nicht innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist repariert oder ersetzt;
- c) der zuvor durchgeführte Austausch oder die Reparatur hat dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet.

8. Bei der Bestimmung der Höhe der Ermäßigung oder des zurückzuerstattenden Betrags wird die Nutzung der Immobilie berücksichtigt.

9. Nach Meldung der mangelnden Konformität kann der Verkäufer dem Verbraucher jedes andere verfügbare Rechtsmittel mit folgenden Auswirkungen anbieten:

- a) Hat der Verbraucher bereits eine bestimmte Rechtsmittel beantragt, so bleibt der Verkäufer verpflichtet, diese mit den erforderlichen Folgen für den Beginn der in Absatz 5 genannten angemessenen Frist durchzuführen, es sei denn, der Verbraucher akzeptiert die vorgeschlagene alternative Rechtsmittel;
- b) Wenn der Verbraucher noch keinen bestimmten Rechtsbehelf beantragt hat, muss er den Vorschlag annehmen oder ablehnen, indem er einen anderen Rechtsbehelf gemäß diesem Artikel wählt.

10. Ein geringfügiger Mangel an Konformität, für den eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder übermäßig teuer war, berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrags.

(1) Artikel geändert durch Gesetzesdekret 23. Oktober 2007, Nr. 221.

ARTIKEL 131 Rückgriffsrecht

1. Der Endverkäufer hat, wenn er dem Verbraucher gegenüber aufgrund einer mangelnden Konformität haftet, die auf eine Handlung oder Unterlassung des Herstellers, eines früheren Verkäufers in derselben Vertriebskette oder eines anderen Zwischenhändlers zurückzuführen ist, ein Rückgriffsrecht, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder darauf verzichtet wurde, gegen die innerhalb der vorgenannten Vertriebskette verantwortliche(n) Person(en).

2. Der Endverkäufer, der die vom Verbraucher gemachten Rechtsbehelfe erfüllt hat, kann innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Dienstleistung gegen das Subjekt oder die Subjekte vorgehen, die für die Wiedereinsetzung des Geleisteten verantwortlich ist/sind Regressansprüche geltend machen.

ARTIKEL 132 Bedingungen

1. Der Verkäufer haftet gemäß Artikel 130, wenn die Nichtübereinstimmung innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware eintritt.

2. Der Verbraucher verliert die in Artikel 130 Absatz 2 vorgesehenen Rechte, wenn er dem Verkäufer die mangelnde Konformität nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem er den Mangel entdeckt hat, meldet. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer das Vorliegen des Mangels anerkennt oder verschwiegen hat.

3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

4. Die unmittelbare Klage auf Geltendmachung der vom Verkäufer nicht vorsätzlich verborgenen Mängel ist in jedem Fall innerhalb von sechsundzwanzig Monaten nach der Lieferung der Ware vorgeschrieben; der Verbraucher, der zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet ist, kann jedoch stets die in Artikel 130 Absatz 2 bezeichneten Rechte geltend machen, sofern die Vertragswidrigkeit innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung und vor Ablauf der in der vorhergehenden Frist angezeigt worden ist.

ARTIKEL 133 Konventionelle Garantie

1. Die herkömmliche Garantie bindet jeden, der sie anbietet, gemäß den in der Garantieerklärung selbst oder in der entsprechenden Werbung angegebenen Modalitäten.

2. Die Garantie muss von denjenigen, die sie anbieten, zumindest Folgendes enthalten:

a) die Angabe, dass der Verbraucher Eigentümer der in diesem Absatz vorgesehenen Rechte ist und dass die Garantie diese Rechte nicht berührt;

b) auf klare und verständliche Weise den Gegenstand der Garantie und die wesentlichen Elemente, die zur Durchsetzung erforderlich sind, einschließlich der Dauer und der territorialen Ausweitung der Garantie sowie den Namen oder das Unternehmen und den Wohnsitz oder Sitz der Person, die sie anbietet.

3. Auf Verlangen des Verbrauchers muss diesem die Garantie in Schriftform bzw. auf einem anderen dauerhaften Datenträger ausgehändigt werden.

4. Die Garantie muss in italienischer Sprache mit nicht weniger offensichtlichen Zeichen als in anderen Sprachen verfasst sein.

5. Werden für eine Garantie die Anforderungen der Absätze 2, 3 oder 4 nicht erfüllt, so berührt dies in keinem Fall die Gültigkeit dieser Garantie; der Verbraucher kann sie weiterhin geltend machen und ihre Einhaltung verlangen.

ARTIKEL 134 Zwingender Charakter der Bestimmungen

1. Jede Vereinbarung vor der Mitteilung an den Verkäufer über die mangelnde Konformität, die darauf abzielt, die in diesem Absatz anerkannten Rechte, auch indirekt, auszuschließen oder einzuschränken, ist null und nichtig. Die Nichtigkeit kann nur vom Verbraucher geltend gemacht und vom Richter von Amts wegen festgestellt werden.

2. Bei gebrauchten Waren können die Parteien die Dauer der in Artikel 1519 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Haftung auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr begrenzen.

3. Jede Vertragsklausel, die dadurch, dass sie die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften eines Drittlandes auf den Vertrag vorsieht, bewirkt, dass dem Verbraucher der durch diesen Absatz gewährte Schutz entzogen wird, wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufweist, ist nichtig.

ARTIKEL 135 Schutz nach anderen Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen die Rechte, die dem Verbraucher durch andere Bestimmungen des Rechtssystems eingeräumt werden, nicht aus oder schränken sie nicht ein.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht vorgesehen, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kaufvertrag Anwendung.